

Betreff: Unvollständige Kostenerstattung der Krankenversicherungen

Sehr geehrte/r Patient/in,

Ihr Vertrauen in meine Behandlung weiß ich sehr zu schätzen. Leider kam es in der Vergangenheit aufgrund von unvollständigen Kostenerstattungen durch die Krankenversicherung zu Komplikationen, die ein vertrauenswürdiges Verhältnis zwischen Patient und Therapeut gefährden. Daher möchte ich Sie im Vorhinein aufklären um Missverständnisse zu vermeiden.

Jede Behandlung fängt mit einem Behandlungsvertrag zwischen Ihnen als Patient und mir als Leistungserbringer an. Die private Krankenversicherung hat damit nichts zu tun. Es existiert keine verbindliche Gebührenordnung über die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Vergütung für die Behandlung. Ich richte mich nach der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) und erlaube mir, aufgrund ständiger Weiterbildungen und vorhanden Erfahrungen bei den Abrechnungspositionen „Physiotherapie“ und „manueller Therapie“, den 1,8-fachen Satz zu berechnen.

Teilweise beschränkt die private Krankenversicherung ohne gesetzliche Grundlage den Ihnen zu erstattenden Betrag auf den so genannten Beihilfesatz. Der Beihilfesatz ist schlichtweg nicht der deutschlandweite Standard-Preis für Behandlungen. Typischerweise werden folgende Behauptungen suggeriert

- „Ihr Therapeut hat Ihnen einen überhöhten Satz/(Faktor) berechnet“
- „Der von Ihrem Therapeut berechnete Satz/(Faktor) liegt über dem ortsüblichen...“

Diese Behauptungen sind nicht rechtens und provozieren einen Vertrauensbruch zwischen Patient und Therapeut.

Ein Urteil des Oberlandesgericht Karlsruhe vom 06.12.1995 besagt,

- dass es keine Gebührenordnung für krankengymnastische Leistungen gibt, so dass z.B. die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nicht anwendbar ist,
- dass als Privathonorar für persönliche Leistungen der 2,3-fache Kassensatz als Kostenerstattung verlangt werden kann,
- dass eine Anlehnung der erstattungsfähigen Leistungen an die Beihilfesätze für Therapeuten nicht bindend ist.

Meine Preise sind so kalkuliert, dass ich eine qualitative Arbeit leisten kann, ohne dabei in betriebswirtschaftliche Nöte zu kommen. Im Fall einer zu geringen Kostenerstattung durch die private Krankenversicherung möchte ich Sie dazu ermutigen Widerspruch einzulegen. So werden Dumping-Preise und schlechte Behandlungen in der Physiotherapie verhindert. Bei einer unvollständigen Erstattung der privaten Krankenversicherung finden Sie unter folgender Seite Informationen: [www.privatpreise.de](http://www.privatpreise.de). Oft hilft ein Telefonat mit dem Verweis auf das Urteil des Oberlandesgerichts in Karlsruhe. Ansonsten schicke ich Ihnen gerne Mustertexte zum Widerspruch zu.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter den angegebenen Telefonnummern zur Verfügung. Beiben Sie gesund,

